

Prüf- und Zertifizierungsordnung

Allgemeine Bedingungen und Verfahrensrichtlinie für die Zertifizierung von Produkten nach der Richtlinie 2014/34/EU oder dem IECEx-Scheme der Zertifizierungsstelle der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH

Inhalt

0. Vorbemerkung
1. Geltungsbereich und Begriffe
2. Prüf- und Zertifizierungsverfahren
3. Zertifikatserteilung und -nutzung
4. Überprüfung der Produktion und der Montage
5. Pflichten der Zertifizierungsstelle
6. Mitwirkung des Kunden
7. Einspruchsverfahren
8. Inkrafttreten und Änderung

TÜV Rheinland Industrie
Service GmbH

Am Grauen Stein
51105 Köln

Tel. +49 221 806-2924
Fax +49 221 806-1396
Web <http://www.tuv.com>

Geschäftsführung
Andreas Geck (Sprecher)

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Michael Fübi

Köln HRB 26876

0. Vorbemerkung

Die Zertifizierungs- und Prüfstelle für explosionsgeschützte Produkte nach Richtlinie 2014/34/EU der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH (nachfolgend Zertifizierungsstelle genannt), Mitglied im IECEx-Scheme, bietet interessierten Unternehmen unter anderem ihre Dienste zur Zertifizierung von explosionsgeschützten Produkten an. Sie ist eine benannte Stelle (offizielle Nummer 0035) im Sinne der EG Richtlinie und eine Zertifizierungsstelle (CB) sowie ein Prüflabor (ExTL) im IECEx-Scheme.

Das IECEx-Scheme ist ein internationales Zertifizierungsprogramm welches Produkte, die die Anforderungen von internationalen Normen, zum Beispiel IEC Normen, erfüllen, abdeckt (siehe dazu <http://www.iecex.com/about.htm>).

Die Verpflichtung und Sicherstellung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ist durch das TÜV-Zertifizierungsverfahren sowie die Regeln des IECEx-Schemes gegeben. Durch die vorhandene Aufbau- und Ablauforganisation des TÜV bzw. IECEx werden die von ISO 17065 vorgegebenen Kriterien erfüllt. Die Organisation und der Ablauf des Zertifizierungsverfahrens sind in entsprechenden Qualitätsmanagement-Dokumenten enthalten.

1. Geltungsbereich und Begriffe

Die "Prüf- und Zertifizierungsordnung" regelt die Prüfung und Zertifizierung von explosionsgeschützten Produkten auf Basis der Richtlinie 2014/34/EU sowie der Regularien der IECEx. Explosionsgeschützte Produkte im Sinne dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung sind alle Produkte, die zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen geeignet sind..

Die EG-Baumusterprüfung ist ein von der benannten Stelle durchgeführtes Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang III der EG-Richtlinie 14/34/EU, in dem die Konformität eines Baumusters mit einer „EG-Baumusterprüfbescheinigung“ beurkundet wird.

Die Konformitätsbescheinigung wird von der benannten Stelle ausgestellt, wenn bei der Konformitätsprüfung nach Anhang V oder der Einzelprüfung nach Anhang IX der EG-Richtlinie 2014/34/EU festgestellt wurde, dass das Produkt den Bestimmungen der Richtlinie entspricht

Die Mitteilung über die Konformität mit der Bauart wird von der benannten Stelle ausgestellt, wenn bei der Konformitätsprüfung nach Anhang VI der Richtlinie festgestellt wurde, dass das Produkt den Bestimmungen der Richtlinie entspricht

Die Baumusterprüfung ist ein von der Zertifizierungsstelle für explosionsgeschützte Produkte durchgeführtes Konformitätsbewertungsverfahren im nicht geregelten Bereich in Anlehnung an Anhang III der EG-Richtlinie 2014/34/EU für Geräte, für die der Hersteller lediglich die Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang VIII der Richtlinie 2014/34/EU durchführen muss. Mit der "Baumusterprüfbescheinigung" wird die Konformität des Baumusters mit den Anforderungen der Richtlinie 2014/34/EU bestätigt.

Die Konformitätsaussage ist ein Verfahren, bei dem der Hersteller bestätigt, dass sein Produkt den einschlägigen EU Richtlinien entspricht.

Das IECEx Certificate of Conformity (COC) ist ein Dokument welches von der Zertifizierungsstelle für Ex-Schutz (CB) unter den Regeln des IECEx-Scheme nach festgelegten Verfahren erstellt wird und welches bestätigt, dass ein Produkt den spezifizierten Normen entspricht. Das Zertifikat kann für Geräte, Komponenten oder Ex-Systeme erstellt werden.

Der IECEx Testbericht (ExTR) wird von einem ExTL herausgegeben und ist eine dokumentierte Aufzeichnung der vorgenommenen Prüfungen und Beurteilungen, welche der Bestätigung durch ei-

ne Zertifizierungsstelle (CB), verbunden mit dem herausgebenden ExTL, bedarf, dass das geprüfte Produkt in Übereinstimmung mit den spezifizierten Normen ist.

Der IECEx Quality Assessment Report (QAR) ist ein Dokument welches die Ergebnisse einer Vorort-Bewertung des Qualitätssicherungssystems des Herstellers durch eine ExCB nach den Anforderungen des IECEx-Schemes präsentiert

Inverkehrbringen: der Zeitpunkt zu dem der Hersteller das Produkt dem Benutzer erstmals zur Verfügung stellt.

2. Prüf- und Zertifizierungsverfahren

2.1 Konformitätsbewertungsverfahren

Durch ein Konformitätsbewertungsverfahren wird festgestellt, ob ein Produkt die Bestimmungen der Richtlinie 2014/34/EU bzw. im IECEx-Scheme die relevanten IEC Normen erfüllt.

2.2 Auftragsvoraussetzungen

- 2.2.1 Zur Einleitung der Konformitätsbewertungsverfahren beauftragt der Hersteller (nachfolgend Kunde genannt) bei der Zertifizierungsstelle der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH schriftlich die Prüfung und Zertifizierung des explosionsgeschützten Produktes welches auf den Markt gebracht wird unter Berücksichtigung der im jeweiligen Anhang der Richtlinie genannten Angaben und Unterlagen bzw. im IECEx-Scheme nach der OD 017. Der Kunde bestätigt mit seiner Beauftragung, dass er Rechteinhaber an Entwurf, Design und Fertigung des zur Prüfung beauftragten Produktes ist und keine Rechte Dritter, insbesondere Markenrechte, Gebrauchsmusterrechte und/oder Patentrechte, verletzt sind. Die Zertifizierungsstelle ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit zu überprüfen. Erweist sich ein Produkt, das der Kunde zur Prüfung vorstellt, unstrittig oder nachweisbar als Plagiat, ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, die Prüfung abzubrechen und den entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen. Der Nachweis eines Plagiates kann ausschließlich durch die Vorlage eines rechtskräftigen letztinstanzlichen Urteils geführt werden. Darüber hinaus droht die Geltendmachung einer Vertragsstrafe gemäß Punkt 3.15 der Prüf- und Zertifizierungsordnung.
- 2.2.2 Bei der erstmaligen Erteilung eines Auftrages an die Zertifizierungsstelle mit dem Ziel einer Zertifizierung oder Prüfung schließt diese mit dem Kunden einen „Vertrag über die Prüfung und Zertifizierung“ ab. Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung wird Bestandteil des Vertrages. Mit der Unterzeichnung des Vertrages erkennen beide Vertragspartner die Regelungen dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung für sich an. Inhalt des Vertrages im geregelten Bereich ist auch die schriftliche Erklärung des Kunden, dass keine weitere Zertifizierungsstelle (benannte Stelle) mit der Durchführung des gleichen Verfahrens beauftragt wurde. Diese Erklärung ist nicht erforderlich im Falle einer Baumusterprüfung.
- 2.2.3 Die Prüf- und Zertifizierungsaufträge werden in der Reihenfolge des Eingangs der notwendigen Unterlagen und der Prüfmuster bearbeitet.
- 2.2.4 Technische Unterlagen
- 2.2.4.1 Produktprüfungen
Übergabe der technischen Unterlagen in 2-facher Ausfertigung, wie Zeichnungen, Stücklisten usw. entsprechend der u.a. Listung sollen möglichst zusammen mit dem Auftrag der Zertifizierungsstelle zugeleitet werden. Die technischen Unterlagen müssen die erforderlichen sicherheitsrelevanten Kriterien beinhalten die eine Bewertung der Übereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen der Richtlinie bzw. des IECEx-Scheme ermöglichen. Sie müssen in dem für diese Bewertung erforderlichen Maße Entwurf, Fertigungs- und Funktionsweise des Produkts abdecken und folgendes enthalten:
- eine allgemeine Beschreibung des Baumusters

- Entwürfe, Fertigungszeichnungen- und Pläne von Bauteilen, Montageuntergruppen, Schaltungen usw.
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des Produkts erforderlich sind
- die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Vorprüfungen, Prüfberichte, durchgeführte Bewertungen usw., mit Bezug auf die angewandten Normen
- nur für die Richtlinie 2014/34/EU:
 - Eine Liste der Normen nach Artikel 5 welche in Gänze oder nur in Teilen angewendet wurden. Auflistung der Normenabschnitte, welche nicht angewendet wurden.
 - Eine Beschreibung der gewählten Lösungen, um die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie dort zu erfüllen, wo die Normen nach Art. 5 nicht angewendet wurden
- für das IECEx-Scheme:
 - eine Liste der Normen, welche in Gänze angewendet wurden und eine Liste der nationalen Abweichungen, welche das Produkt zusätzlich erfüllen muss
- Konformitätserklärungen und/oder CoC für ATEX und/oder IECEx verwendeter Bauteile
- Herstellererklärungen, dass das Produkt in den nicht ex-relevanten Teilen in Übereinstimmung ist mit allen relevanten europäischen Richtlinien und/oder Normen
- Montage-/ Betriebsanleitung, Wartungsanleitung mit allen Angaben zur Verwendung inklusive der Benennung von Restgefahren und besonderen Bedingungen für den sicheren Betrieb
- Prüfberichte

Für Maschinen und andere nicht elektrische Geräte gilt zusätzlich:

- Konformitätserklärung nach Maschinenrichtlinie mit den Angaben zum Einsatzbereich
- Zündquellenanalyse nach EN 1127 und/oder EN/IEC 80079 Serie.
- Relevante Berechnungen von sicherheitstragenden Bauteilen und Eigenschaften
- Unterlagen zu Fremdprodukten wie Motoren oder Endschaltern mit den Aussagen zur Konformität mit der Richtlinie 2014/34/EU oder mit einem CoC gemäß dem IECEx Scheme 02.

Die Dokumentation soll auf ein Minimum beschränkt sein aber muss dennoch die notwendigen sicherheitstechnischen Merkmale zur Beurteilung enthalten. Die ex-relevanten Einzelheiten in den Unterlagen müssen durch eine farbliche oder andere Markierung oder durch eine detaillierte Inhaltsangabe hervorgehoben werden und damit eindeutig identifizierbar sein. Eine Nichtbeachtung dieser Anforderung führt im Regelfall zu einem erhöhten Prüfaufwand, der nicht im Angebotspreis enthalten ist. Für die Dokumentationszusammenstellung ist die beigefügte Verfahrensanweisung OD017 als Leitfaden zu nutzen. Die Anlagen zu dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung sind zu beachten.

Nach Aufforderung durch die Zertifizierungsstelle sind ein oder mehrere Prüfmuster einzureichen. Gegebenenfalls werden spezielle Auflagen zur Vorbereitung des Prüfmusters mitgeteilt.

2.2.4.2 Prüfung der Konformität mit der Bauart nach Anhang VI

Eine Prüfung und Bewertung der Dokumentation, wie z. B.: Verfahrensanweisungen, Arbeitsanweisungen, Kennzeichnung, Fertigung, Prüfung, Prüfmittelüberwachung, Lenkung fehlerhafter Produkte und Handhabung der Produkte sowie Konstruktionszeichnungen, Berechnungen und Baumusterprüfbescheinigungen, auf Plausibilität und auf Konformität mit den Anforderungen der Richtlinie wird durchgeführt.

2.3 Prüfungen/Audit

- 2.3.1 Die Prüfungen werden in dem von der Zertifizierungsstelle bestimmten Prüflaboratorium oder auf geeignetem externen Versuchsgelände oder Prüfstand oder am vom Auftraggeber genannten Montageort durchgeführt.

2.3.2 Hierbei können Teilprüfungen bei den folgenden unterbeauftragten Laboratorien durchgeführt werden:

TÜV Rheinland TRLP, Laboratory Mitutoyo oder alle TÜV Rheinland Laboratorien in anderen Ländern, die durch die deutsche ZLS-Behörde und/oder das IECEx-Scheme 02 hierzu befugt sind.

Alle Hauptprüfungen für die Zündschutzart druckfeste Kapselung „d“ werden im eigenen Labor des TÜV Industrie Service GmbH in Köln durchgeführt.

2.3.3 Die eingereichten Prüfmuster werden nach erteiltem oder anders gewährtem Zertifikat von der Zertifizierungsstelle je nach Vereinbarung verschrottet, sicher aufbewahrt oder dem Kunden zur weiteren Verwendung oder Entsorgung zurückgesendet. Die Zertifizierungsstelle entscheidet darüber, ob eine sichere Aufbewahrung eines Belegmusters über die Zeitdauer der Aufbewahrung der technischen Dokumentation notwendig ist. In diesen Fällen wird das Prüfmuster von der Zertifizierungsstelle in Verwahrung genommen oder signiert dem Auftraggeber zur Aufbewahrung übergeben.

In allen Fällen wird eine Prüfmustersicherung durch Dokumentation vorgenommen und, sofern erforderlich, eine temporäre Mustersicherung am Betriebsort des geprüften Produkts vereinbart.

Über den Verbleib von Prüfmustern, deren Prüfung nicht zu einem Zertifikat geführt hat, werden mit dem Auftraggeber von Fall zu Fall Vereinbarungen getroffen. Für Schäden an den Prüfmustern durch die Prüfung sowie durch Einbruch, Diebstahl, Feuer oder Wasser haftet die Zertifizierungsstelle nicht. Sie hat die Sorgfalt walten zu lassen, die sie in gleichartigen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§690 BGB).

Die Kosten im Zusammenhang mit Transporte, Lagerung oder Verschrottung von Prüfmustern trägt der Kunde.

2.3.4 Die Ergebnisse der Prüfungen/des Audits werden in einem schriftlichen vertraulichen Prüfbericht/Auditbericht dokumentiert, den der Kunde erhält. Ergab das Prüfverfahren keine Beanstandungen, so wird der Prüfbericht mit den dazugehörigen technischen Unterlagen zur Zertifizierungsstelle weitergeleitet.

2.4 Durchführung der Fertigungsstättenbesichtigung beim Verfahren Konformität mit der Bauart nach Anhang VI

Überprüfung gefertigter Produkte (auf Konformität der mit der genehmigten Bauart) und der Fertigungsverfahren (zur Sicherstellung einer gleichbleibenden Qualität) einschließlich exemplarischer Stückprüfungen

3. Zertifikatserteilung und -nutzung

3.1 Die Zertifizierungsstelle prüft die Ergebnisse der Konformitätsprüfung auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit.

3.1.1 Ein Zertifikat wird nach der Richtlinie 2014/34/EU nur dann erteilt, wenn die Prüfungen keine Abweichungen gegenüber den zu berücksichtigenden Richtlinien und keine sicherheitsrelevanten Mängel ergeben haben. Normabweichende Lösungen müssen in Gefahrenanalysen beschrieben, geprüft und akzeptiert sein und dürfen in der Ausführung keine sicherheitsrelevanten Mängel aufweisen.

3.1.2 Ein IECEx Certificate of Conformity (CoC) wird nur erteilt, wenn die Prüfungen keine Abweichungen gegenüber den zu berücksichtigenden Normen ergeben haben.

3.2 Folgende Zertifikate bzw. Reports können in Abhängigkeit vom Konformitätsbewertungsverfahren erteilt werden:

3.2.1 Durch die Richtlinie 2014/34/EU geregelte Zertifikate

- EG-Baumusterprüfbescheinigung
- Konformitätsbescheinigung (nach Produktprüfung oder Einzelprüfung)
- Mitteilung über die Konformität mit der Bauart

3.2.2 Zertifikate im nicht geregelten Bereich

3.2.2.1 Zertifikate die nicht nach den Anforderungen der Richtlinie 2014/34/EU geregelt sind

- Zertifikat über eine Baumusterprüfung

3.2.2.2 Zertifikate und Berichte im IECEx-Scheme

- IECEx Certificate of Conformity (CoC)
- IECEx Quality Assessment Report (QAR)
- IECEx Prüfbericht (ExTR)

3.3 Die Berechtigung zur Nutzung des Zertifikates durch den Kunden gilt nur für das vollständige Produkt, wie es geprüft wurde und im Zertifikat benannt ist und für das der Zertifikatsinhaber alle Rechte besitzt.

Ein Produkt darf für den Versand soweit zerlegt werden, wie es erforderlich ist. Die Bedingungen sind in der Montage- oder Betriebsanleitung vorzugeben.

3.4 Der Kunde ist berechtigt, nach der Erteilung eines bzw. einer Kombination von Zertifikaten und Bescheinigungen im geregelten Bereich der Richtlinie die CE-Kennzeichnung nach den Regelungen der Richtlinie vorzunehmen

3.5 Die Zertifizierungsstelle kann bei festgestellten Verstößen gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung, insbesondere bei widerrechtlicher Nutzung eines Zeichens oder Zertifikates eine Vertragsstrafe verlangen. Sie behält sich eine gerichtliche Geltendmachung weiterer Regressansprüche gegenüber dem Kunden oder missbräuchlichen Zeichenverwender vor. Wird der Auftrag wegen widerrechtlicher Nutzung vom Auftragnehmer gekündigt, sind erbrachte und vereinbarte Leistungen, wie im Auftrag vereinbart, zu vergüten. Darüber hinaus ist für die noch nicht erbrachte und gekündigte Leistung eine Vergütung entsprechend des hierfür vereinbarten Entgeltes lt. Vertrag zu entrichten.

Eine widerrechtliche Nutzung liegt auch vor, wenn ein Produkt vor Erteilung des beantragten Zertifikates mit dem Zeichen der Zertifizierungsstelle in Verkehr gebracht oder damit unzulässige Werbung betrieben wird.

3.6 Ein Zertifikat kann mit Einverständnis des Kunden nur von der Zertifizierungsstelle auf Dritte übertragen werden. Mit diesem ist zuvor nach Antragstellung ein Vertrag abzuschließen. Die Identnummer des Produktes ist so zu verändern, dass die Produktherkunft unterschieden werden kann.

3.7 Bescheinigungen über Prüfergebnisse können unbefristet, befristet und unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. EU-Baumusterprüfbescheinigungen werden unbefristet erteilt.

3.8 Ein Zertifikat erlischt, wenn

- der Kunde auf das Zertifikat verzichtet
- der „Vertrag über die Prüfung und Zertifizierung“ von einer der Vertragsparteien unter Beachtung der Kündigungsfristen gekündigt wird
- der Kunde in Konkurs gerät oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt wird
- die dem Zertifikat zugrunde gelegten Bestimmungen geändert wurden oder andere Bestimmungen, z.B. aufgrund geänderter Nutzung, anzuwenden sind

3.9 Ein Zertifikat kann von der Zertifizierungsstelle zurückgezogen werden, wenn

- sich nachträglich an dem Produkt verdeckte Mängel herausstellen
- eine Überprüfung des mit einer CE-Kennzeichnung und der Kennnummer der Zertifizierungsstelle gekennzeichneten Produkts schwerwiegende Mängel ergibt

- in Zusammenhang mit dem Zertifikat irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung betrieben wird
 - der Kunde die Fertigungsüberwachung verweigert oder nicht ermöglicht und trotz schriftlicher Aufforderung durch die Zertifizierungsstelle nicht durchführen lässt
 - aufgrund von Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Zertifikatserteilung nicht zu erkennen waren
 - das Zertifikat oder die Bescheinigung nicht hätte ausgestellt werden dürfen oder die formulierten Auflagen nicht in angemessener oder gesetzter Frist erfüllt worden sind
 - ein letztinstanzliches rechtskräftiges Gerichtsurteil zum gerichtlichen Nachweis des Plagiats vorliegt
- 3.10 Die Zertifizierungsstelle kann das Erlöschen oder die Zurückziehung nach eigener Wahl veröffentlichen.
- 3.11 Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, die Aufsichtsbehörden, die Akkreditierungsstellen, die benannten Stellen und die Zulassungsbehörden über das Erteilen, Erlöschen oder die Zurückziehung von Zertifikaten zu informieren.
- 3.12 Die Zertifizierungsstelle haftet nicht für Nachteile die dem Kunden aus der Nichterteilung, dem Erlöschen oder der Zurückziehung eines Zertifikats erwachsen.
- 3.13 Wird ein Zertifikat zurückgezogen, so ist der Kunde verpflichtet, von sämtlichen, ihm erreichbaren Produkten der in Frage kommenden Bauart das CE-Kennzeichen zu entfernen und der Zertifizierungsstelle oder der von ihr beauftragten Stelle eine entsprechende Kontrolle zu ermöglichen. Daraus sich ergebende Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.14 Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer eines Zertifikats kann das Inverkehrbringen des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Lagerbestandes für einen angemessenen Zeitraum, der jedoch längstens zwei Jahre beträgt, gestattet werden.
Lagerbestände von Produkten, die die Kennnummer der Zertifizierungsstelle tragen, sind der Zertifizierungsstelle auf Verlangen bekannt zu geben.
Für die befristete Dauer des Inverkehrbringens bleiben die vertraglichen Regelungen zwischen den Parteien weiterhin gültig.
Eine Vertriebs Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn das Zertifikat für ungültig erklärt worden ist.
- 3.15 Ein QAR kann von der Zertifizierungsstelle ausgesetzt oder zurückgezogen werden.
In diesem Fall entspricht die Ablauf den Anforderungen und Richtlinien für die Aussetzung, Aufhebung und Wiedererteilung von CoC und QAR gemäß IECEx OD 209
- 3.16 Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000 Euro für den Fall geltend zu machen, dass ein Prüfauftrag wegen des Vorliegens eines nachweislichen Plagiaten abgebrochen wird (siehe 2.2.1).

4. Überprüfung der Produktion und der Montage

- 4.1 Zur Sicherstellung einer gleichbleibenden Produktqualität kann die Zertifizierungsstelle, soweit in EG-Richtlinie oder Norm oder im IECEx-Scheme gefordert, regelmäßige Überprüfungen der Fertigungs- und Prüfeinrichtungen auf Kosten des Inhabers des Zertifikates durchführen. Eine vertragliche Verknüpfung mit der regelmäßigen Überprüfung des Qualitätssicherungssystems im Rahmen eines TÜV-Zertifikates für Qualitätssicherungssysteme nach Ex-Schutz-Richtlinie oder des QAR im Rahmen des IECEx-Schemes ist möglich und kann besonders vereinbart werden.
- 4.2 Darüber hinaus kann die Zertifizierungsstelle jederzeit ohne vorherige Anmeldung die in dem Zertifikat angegebenen Fertigungs- und Betriebsstätten und die Lager (bei ausländischen Inhabern des Zertifikates auch die Lager der Bevollmächtigten und der Zweigniederlassungen, bei Importeuren auch deren Lager) besichtigen und Produkte, für die ein Zertifikat erteilt ist, zur Vornahme von Überprüfungen kostenlos entnehmen.

- 4.3 Die Zertifizierungsstelle kann Produkte, die mit ihrem Zeichen versehen sind, an betriebsfertigen Anlagen im Rahmen der Inbetriebnahme zur Überprüfung entnehmen bzw. am Montageort auf bestimmungsgemäße Verwendung überprüfen.
- 4.4 Der Inhaber des Zertifikates erhält über das Ergebnis der Überprüfung einen schriftlichen Bericht.
- Falls bei der Überprüfung Mängel festgestellt werden, die eine nochmalige Prüfung erforderlich machen, trägt der Inhaber des TÜV-Zertifikates die hierfür entstehenden Kosten.

5. Pflichten der Zertifizierungsstelle

- 5.1 Die TÜV Zertifizierungsorganisation sowie die IECEx Organisation und die Mitglieder der Zertifizierungsstellen verpflichten sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Zugänglich gemachte Unterlagen werden nicht an Dritte weitergegeben. Hiervon ausgeschlossen ist die ausführliche Berichterstattung an die Schiedsstelle in Streitfällen. Der Kunde kann die Zertifizierungsstelle aus bestimmten Gründen von ihrer Schweigepflicht entbinden.
- 5.2 Eine Haftung der Zertifizierungsstelle gegenüber dem Kunden oder Dritten ist nur soweit gegeben, wie das Gesetz diese im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit vorschreibt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 5.3 Der Leiter der Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeit auf die korrekte Darstellung der Zertifizierung bei Werbemaßnahmen durch den Auftraggeber zu achten.

6. Mitwirkung des Kunden

- 6.1 Der Kunde trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Produktion bzw. das Fertigungsverfahren die in der Richtlinie 2014/34/EU und / oder IECEx Scheme genannten Anforderungen erfüllt und die Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen gewährleistet ist.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Fertigung der zertifizierten Produkte laufend auf Übereinstimmung mit dem zertifizierten Baumuster hin zu überwachen.
Eine durchgeführte Prüfung mit einem abschließenden Zertifikat befreit den Kunden nicht von seiner gesetzlichen Produkthaftung.
- 6.3 Der Kunde meldet der Zertifizierungsstelle unverzüglich von ihm vorgenommene Änderungen am Produkt gegenüber der anhand des Prüfmusters zertifizierten Ausführung oder geplante bzw. durchgeführte Veränderungen am Produkt. Die weitere Gültigkeit erteilter Zertifikate hängt vom Nachweis des Kunden über die Einhaltung der Richtlinienanforderungen oder von einer Zusatzprüfung ab. Unter der Richtlinie 2014/34/EU können Ergänzungen zur ursprünglichen Bescheinigung vorgenommen werden. Im IECEx Verfahren werden Ergänzungen zu den Zertifikaten ausgestellt, falls das Produkt sich wesentlich geändert hat.
- 6.4 Der Kunde meldet der Zertifizierungsstelle rechtzeitig beabsichtigte Verlegungen von begutachteten Fertigungsstätten oder die beabsichtigte Übertragung seiner Firma auf eine andere Firma oder einen anderen Firmeninhaber.
- 6.5 Der Kunde ist verpflichtet, Schäden und Unfälle durch geprüfte Produkte der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.
- 6.6 Der Kunde muss alle sein zertifiziertes Produkt betreffenden Beanstandungen erfassen und archivieren. Auf Anfrage der Zertifizierungsstelle muss er diese Unterlagen kostenlos zur Verfügung stellen und über die von ihm ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung von zu Recht bestehenden Beanstandungen informieren.

- 6.7 Der Kunde ist verpflichtet, nachträglich sich herausstellende, schwerwiegende Sicherheitsmängel an Produkten, die eine CE-Kennzeichnung tragen, unverzüglich abzustellen und geeignete Maßnahmen zur Schadensminimierung im Markt zu ergreifen. In jedem Fall muss er das Inverkehrbringen der gekennzeichneten Produkte unmittelbar einstellen und die Zertifizierungsstelle informieren.
- 6.8 Der Kunde ist verpflichtet, Zertifikate, Bescheinigungen, Dokumente oder Belegmuster, die ihm zur Aufbewahrung übergeben worden sind, für die Dauer von zehn Jahren nach Einstellung der Fertigung des Produktes bzw. für die Dauer von zehn Jahren nach Inverkehrbringen des Produktes, zu archivieren und auf Verlangen der Zertifizierungsstelle kostenlos zur Verfügung zu stellen. Darüber hinausgehende Anforderungen aus anderen Regelwerken bleiben unberührt.
- 6.9 Der Kunde darf Prüfberichte und Zertifikate nur in vollem Wortlaut weitergeben oder veröffentlichen.
- 6.10 Der Kunde hat die Möglichkeit, das IECEx-Logo in Übereinstimmung mit den in IECEx 01B veröffentlichten Anweisungen ordnungsgemäß zu verwenden.

7. Einspruchsverfahren

- 7.1 Der Kunde kann Einspruch bzw. Beschwerde gegen ihn nicht zufriedenstellende Entscheidungen der Zertifizierungsstelle im Rahmen des durchgeführten Zertifizierungsverfahrens bei der Zertifizierungsstelle einreichen. Die Zertifizierungsstelle hat dem Beschwerdeführer dann eine ausführliche Begründung für ihre Entscheidung zu geben.
- 7.2 Ist die gegebene Begründung der Zertifizierungsstelle für den Beschwerdeführer nicht akzeptabel, so steht ihm der Weg einer Beschwerde beim Lenkungsgremium der Zertifizierungsstelle offen. Das Lenkungsgremium hat eine definitive Beschlussfassung zu treffen.
- 7.3 Werden die Begründung oder die Beschlussfassung des Lenkungsgremiums durch den Kunden nicht akzeptiert, haben die Antragsteller das Recht, bei IEC Beschwerde einzulegen, wenn sie mit dem Ergebnis des ExCB-Beschwerdeverfahrens nicht zufrieden sind. Das Verfahren besteht darin, die Beschwerde über IECEx gemäß CA 01 und IECEx 01-S bei IEC

8. Inkrafttreten und Änderung

- 8.1 Die Prüf- und Zertifizierungsordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- 8.2 Sie gilt grundsätzlich für alle Zertifikate, die im Zeitraum der Gültigkeit erteilt worden sind.
- 8.3 Zukünftige Änderungen der Prüf- und Zertifizierungsordnung können auf bestehende Zertifikate im schriftlichen Einvernehmen mit den Inhabern angewendet werden.